

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1914**

32 (15.12.1914)

# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Dezember

1914.

## Inhalt.

I. Landesherrliche Entschliessungen.	Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.
II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts:	Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.
Die Ausstellung von Reisezeugnissen an Kriegsteilnehmer betreffend.	III. Dienstaufträge.
Die Sicherung der Vollkornnahrung während des Krieges betreffend.	IV. Todesfälle.
Die Muffellehrerprüfung für 1914 betreffend.	V. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelschulwesens:
	Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts: Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

## I. Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. November d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Obmann des Badischen Lehrervereins, Oberlehrer Remigius Baur an der Volksschule in Baden-Pichtental der Ritterkreuz II. Klasse Höchsthres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 25. November d. J. gnädigst geruht, den Reallehrer Heinrich Finter an der Realschule in Breisach zum Rektor der Volksschule in Hochenheim zu ernennen.

## II. Bekanntmachungen des Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Die Ausstellung von Reisezeugnissen an Kriegsteilnehmer betreffend.

Denjenigen Schülern Höherer Schulen, welche nach erfolgreichem Besuch der Unterprima die Anstalt verlassen haben, um alsbald nach Beginn des Krieges in den aktiven Heeresdienst einzutreten, und dem Heere zur Zeit noch angehören, wird das Reisezeugnis der Anstalt, die

sie besucht haben, ohne Ablegung einer besonderen Prüfung mit Wirkung vom 19. Dezember d. J. erteilt werden.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Bahl.

Die Sicherung der Volksernährung während des Krieges betreffend.

An die Leiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten, der Volksschulen, der Anstalten für nichtvollfönnige Kinder und der nichtstaatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten:

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden. Es wird ihnen zwar nicht gelingen, unsere tapferen Truppen niederzuringen; aber der Feind will den Versuch machen, uns wie eine belagerte Festung auszuhungern. Auch das wird nicht glücken, wenn jeder mann seine vaterländischen Pflichten erfüllt. Wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur muß alles ausgenützt und darf nichts vergeudet werden. Der Bundesrat hat daher unterm 28. Oktober 1914 über den Verkehr mit Brot und Brotgetreide eine Reihe von Verordnungen erlassen, die die Versorgung Deutschlands mit Brot bis zur nächsten Ernte unter allen Umständen so sicherstellen sollen, daß wir noch mit einem hinreichenden Vorrat in das Erntejahr 1915/16 eintreten. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn die Verordnungen im ganzen Volk Verständnis finden und alle Kreise ihre Lebens- und Wirtschaftsführung dementsprechend einrichten. Pflicht der Schule ist es, ihren weitreichenden Einfluß in den Dienst der guten Sache zu stellen. Durch sie kann die Überzeugung von dem ausschlaggebenden Wert der Sicherung der Volksernährung in weiten Kreisen verbreitet werden. Von der bewährten Vaterlandsliebe unserer Lehrerschaft erwarten wir, daß sie sich dieser dankbaren Aufgabe mit Eifer widmen werde. Worauf es ankommt und was den Schülern klarzumachen und einzuprägen ist, damit sie auch ihrerseits dafür eintreten, geben wir nachstehend bekannt:

Sparsamkeit mit allen Nahrungsmitteln ist jetzt das Lebensgebot des deutschen Volkes. Durch Festsetzung von Höchstpreisen für Roggen und Weizen ist dafür gesorgt, daß das Brot nicht übermäßig verteuert wird. Aber es konnte das nur geschehen in der sicheren Hoffnung, daß es nicht nötig sein würde, erst durch hohe Brotpreise zur Sparsamkeit zu zwingen.

In weiten Kreisen unseres Volkes ist es schon heute üblich, das Roggenmehl mit Kartoffeln zu Brot zu verbaden. Dieses Brot ist ebenso schmackhaft, bekömmlich und nahrhaft wie reines Roggenbrot. Vom 1. Dezember ab darf nur noch Roggenbrot gebaden werden, das mindestens 5 Hundertteile Kartoffel enthält. Es ist auch gestattet, Brot, mit mehr Kartoffelzusatz zu verkaufen, sofern es mit dem Buchstaben K bezeichnet ist. Dieses Kriegsbrot sollte jeder fordern und, wer selbst bäckt, sollte nur solches Kriegsbrot baden. Wer es kann, wer jung und kräftig ist, der sollte Kommisbrot essen; es wird bald bei jedem Bäcker zu haben sein, wenn es verlangt wird. Das Roggenkorn wird im Kommisbrot besser ausgenutzt.

Brot und Brötchen aus reinem Weizenmehl gibt es nicht mehr. Damit der Vorrat an Weizenmehl länger reicht, wird dem Weizenmehl beim Verbacken Roggenmehl zugesetzt. Das Brot verliert dadurch nichts am Geschmack und an Nährwert. Es sollte aber jeder seinen Verbrauch auch an dem neuen Weizenbrot nach Tunlichkeit einschränken und lieber Kriegsbrot statt Weizenbrot essen.

Auch in anderer Weise muß mit dem Brot gespart werden. Jeder sollte bei sich und anderen darauf halten, daß mit dem Brote nicht leichtfertig umgegangen, kein Stück Brot abgeschnitten und kein Brötchen angebrochen wird, das nicht auch gegessen werden kann. Es soll nicht mehr vorkommen, daß der Anschnitt weggetan wird, weil er nicht mehr ganz frisch ist, oder daß Brot weggeworfen wird, weil davon unüberlegt zuviel gegeben wurde. Jeder sollte daran denken, wie glücklich oft unsere Soldaten auf vorgeschobenen Posten wären, wenn sie das vergeudete Brot hätten, und auch daran, daß es einmal unserem Volk zur Ernährung fehlen könnte.

Weiße Sparsamkeit, die alles sorgfältig ausnützt, ist auch bei allen anderen Nahrungsmitteln zu üben. Der Gesetzgeber kann hier nicht zwingen oder raten. Es ist Sache der Hausfrau, das ihre dazu beizutragen.

Roggen und Weizen darf in Zukunft nicht mehr zur Fütterung des Viehs verwendet werden. Für Kleie und Gerste sind billigere Preise festgesetzt; reichen diese Futtermittel nicht, so muß in anderer Weise geholfen werden. Es kann auch hier viel ausgenutzt werden, was sonst verkommt. In größeren Orten, namentlich in den Städten können Mengen von Abfällen von Fleisch, Gemüse und Kartoffeln gesammelt und zur Aufzucht von Schweinen verwendet werden.

Auch sonst muß alles für die Volksernährung nutzbar gemacht werden. Kein Stück Land, das zum Anbau von Nahrungs- und Futtermitteln dienen kann, darf unbenützt bleiben. Angebaute Grundstücke sollten durch ausgiebige Verwendung künstlicher und natürlicher Düngemittel und andere geeignete Maßnahmen zu einer möglichst hohen Ertragsfähigkeit gebracht werden. Die aufgewendeten Kosten werden sich reichlich lohnen.

Jeder der Zurückgebliebenen muß sich bewußt bleiben, daß er zu seinem bescheidenen Teil dazu beitragen muß, daß unser Volk nicht umsonst die Leiden des Kriegs auf sich genommen hat. Die Opfer, die der einzelne sich dazu auferlegen muß, bedeuten nichts gegenüber den Leiden und Entbehrungen, die unser Heer in Feindesland trägt. Herrscht diese Opferwilligkeit auch im alltäglichen Leben, so können wir des Sieges gewiß sein.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Merf.

### III

Die Musiklehrerprüfung für 1914 betreffend.

Dem nachbenannten Kandidaten ist auf Grund einer gemäß der Ministerialverordnung vom 21. März 1891 in der Fassung vom 17. März 1905, die Ausbildung und Prüfung

von Musiklehrern betreffend, bestandenen Prüfung die Befähigung zur Erteilung von Musikunterricht an Höheren Lehranstalten zuerkannt worden:

Grumann, Friedrich (Hauptlehrer) von Bruchsal.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Fischer.

Die Prüfung der Handarbeitslehrerinnen betreffend.

Mitte Februar 1915 findet die erste und zweite Prüfung der Handarbeitslehrerinnen statt.

Anmeldungen mit den in der Ministerialverordnung vom 2. März 1894 (Schulverordnungsblatt 1894 Nr. II Seite 70 ff.) verlangten Zeugnissen und sonstigen Nachweisen sind spätestens bis 20. Januar 1915 beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Fischer.

Die Prüfung der Haushaltungslehrerinnen betreffend.

Die im Januar übliche Prüfung der Haushaltungslehrerinnen am Haushaltungslehrerinnen-seminar in Karlsruhe fällt diesmal aus. Der Zeitpunkt der Prüfung, die bisher regelmäßig im Juli abgehalten worden ist, wird später bestimmt werden.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1914.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor.

Schmidt.

Fischer.

### III. Dienstnachrichten.

In den Ruhestand sind versetzt worden auf ihr Ansuchen wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit unter Anerkennung ihrer langjährigen und treu geleisteten Dienste:

Oberlehrer Remigius Baur an der Volksschule in Baden-Lichtental.

Handarbeitshauptlehrerin Amalie Berger an der Volksschule in Konstanz.

Aus dem öffentlichen Schuldienst wurden entlassen auf Ansuchen:

Hilfslehrer Hermann Gerwig an der Volksschule in Dietlingen, A. Pforzheim.

Schulkandidatin Elisabeth Weiland von Waldkirch, zuletzt Unterlehrerin an der Volksschule in Liptingen, A. Stockach.

# Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

## IV. Todesfälle.

Gestorben sind:

Leopold Bischoff, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Heidelberg, am 9. November 1914.

Ludwig Baumann, Oberlehrer in Untergrombach, A. Bruchsal, am 16. November 1914.

Adolf Hauth, Hauptlehrer in Maleck, A. Emmendingen, am 19. November 1914.

Samuel Hoch, zuruhegesetzter Hauptlehrer in Siffach, Kanton Basel, zuletzt an der Volksschule in Neuenweg, A. Schönau, am 25. November 1914.

Dr. Johannes Finck, zuruhegesetzter Professor in Graben, am 4. Dezember 1914.

## V. Nachrichten aus dem Gebiete des Gewerbe- und Handelsschulwesens.

Bekanntmachung des Großherzoglichen Landesgewerbeamts.

Empfehlung von Lehrmitteln und Druckschriften betreffend.

Auf nachstehende Veröffentlichungen wird empfehlend aufmerksam gemacht:

Die Zuschneideschule für die Damenschneiderei, Originalmethode Berg-Bühl, von H. M. Berg. Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei, Karlsruhe. Preis 2 M 40 S.

Fasinhaltberechnung von teilweise gefüllten Fässern in Prozenten von J. Meister, Freiburg i. B., Belfortstraße 51.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1914.

Großherzogliches Landesgewerbeamt.

J. B.

Graef.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.